

Flurbereinigung Ströhen-Nord
Verfahrensnummer: 2464
Az.: The - HA

Vorläufige Besitzeinweisung

In der Flurbereinigung Ströhen-Nord wird gemäß §§ 65 Abs. 2 und 101 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) zum

01.10.2018 - 0.00 Uhr

die **vorläufige Besitzeinweisung** angeordnet.

Für die tatsächliche Überleitung in den neuen Rechtszustand sind die Überleitungsbestimmungen maßgebend. Sie sind mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft abgestimmt und liegen zusammen mit einer Karte der neuen Feldeinteilung in der Zeit vom **24.08.2018 – 07.09.2018** bei der Gemeinde Wagenfeld, Pastorenkamp 25, 49419 Wagenfeld während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser unter: www.arl-lw.niedersachsen.de/bekanntmachungen/ eingesehen werden

Auf Antrag wird den Beteiligten die neue Feldeinteilung an Ort und Stelle angezeigt.

Die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung hat für die Beteiligten folgende Wirkung:

1. Die Beteiligten haben die neuen Grundstücke spätestens zu den in den Überleitungsbestimmungen festgesetzten Zeitpunkten in Besitz, Verwaltung und Nutzung zu übernehmen.
2. Gemäß § 66 FlurbG gehen mit diesem Zeitpunkt der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf die in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über.
3. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke. Insbesondere treten die Erzeugnisse der neuen Grundstücke in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke.

Die rechtlichen Wirkungen dieser vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§§ 61 und 63 FlurbG). Die Eigentumsverhältnisse werden durch die vorläufige Besitzeinweisung nicht berührt. Das Eigentum an den neuen Grundstücken geht auf die Beteiligten erst zu dem in der (vorzeitigen) Ausführungsanordnung bestimmten Zeitpunkt über. Sie wird in einem späteren Verfahrensabschnitt erlassen.

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung und der Überleitungsbestimmungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. S. 686), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17.07.2015 (BGBl. I S. 1322), angeordnet.

Begründung:

Die Voraussetzungen zum Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung gem. § 65 FlurbG sind gegeben:

Die Grenzen der neuen Grundstücke sind in die Örtlichkeit übertragen worden, endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor, das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten steht fest und die neue Feldeinteilung wird durch eine öffentlich ausgelegte Karte bekannt gegeben.

Die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung ist erforderlich, um den Beteiligten die Bewirtschaftung der Grundstücke in den künftigen Grenzen schon jetzt zu ermöglichen. Die Verbesserung der Agrarstruktur durch die neue Feldeinteilung soll den Beteiligten im eigenen Interesse schon so früh wie möglich zugute kommen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im öffentlichen Interesse und im Interesse der Beteiligten geboten, da die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs den geordneten Übergang auf die neuen Flächen für alle Beteiligten unmöglich machen würde. Die Rechte der einzelnen Beteiligten bleiben durch die Möglichkeit, gegen den Flurbereinigungsplan Widerspruch einzulegen, gewahrt.

Feststellung der Wertermittlungsergebnisse - Änderung des Umrechnungsfaktors

Aufgrund der gestiegenen Verkehrswerte für landwirtschaftliche Nutzflächen im Zeitraum von 2014 bis heute wird in der Flurbereinigung Ströhen-Nord hiermit die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung vom 21.05.2014 dahingehend geändert, dass der Umrechnungsfaktor von 1000,00 EURO/WV auf 1450 EURO/WV erhöht wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Straße 16, 27232 Sulingen oder beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 2-4, 31134 Hildesheim schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur eingehalten, wenn das Widerspruchsschreiben bis zu ihrem Ablauf bei der oben genannten Behörde eingegangen ist. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntgabe.

Beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht -Flurbereinigungssenat-, Uelzener Str. 40, 21335 Lüneburg, kann schon vor Erhebung der Anfechtungsklage beantragt werden, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederherzustellen (§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung), wenn rechtzeitig Widerspruch eingelegt wird.

Im Auftrage


(Thesing)

